

Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rindergattung wird mit dem Tiergeschichtenstatus angezeigt. Ist die Tiergeschichte vollständig und fehlerlos, so hat sie den Status «OK». Ist sie unvollständig oder fehlerhaft, so hat sie den Status «fehlerhaft». Stehen Meldungen innerhalb der Meldefrist und der entsprechenden Versandzeit aus, so hat die Tiergeschichte den Status «provisorisch OK».

Art. 12 Abs. 1 Bst c, 2 und 2^{bis}

¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer eigenen Person sowie in:

- c. bei Tieren der Rindergattung: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tiers;

² Je Person und Tag sind bis zu 30 Abfragen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d möglich; diese sind kostenlos.

^{2bis} Abfragen nach Absatz 1 Buchstabe c sind unbeschränkt möglich und kostenlos.

Art. 20 Abs. 6

⁶ Sie aktualisiert nach jeder Meldung zu einem Tier der Rindergattung dessen Tiergeschichtenstatus.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer am 30. November 2013 im Besitz von lebenden Equiden und ist sie oder er noch nicht in der Datenbank registriert, so muss sie oder er sich nach Artikel 8 Absatz 1 bei der Betreiberin registrieren lassen.

¹ SR 916.404.1

² Für die am 30. November 2013 lebenden Equiden, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Betreiberin bis zum 30. November 2013 folgende Daten melden:

...

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. November 2004² über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Für Tiere der Rindergattung muss bei der Meldung der Schlachtung der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011³ «OK» oder «provisorisch OK» sein.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 916.407

³ SR 916.404.1